

18.12.97

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Erste Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung

Punkt 58 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§§ 5, 6 und 6a Kälberhaltungsverordnung)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

a) § 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Überschrift ist das Wort "acht" durch das Wort "sechs" zu ersetzen.

bb) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Kälber im Alter von über zwei bis zu sechs Wochen dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

1. die Box

- a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter,
- b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeter lang ist und

2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens der Widerristhöhe der Kälber entspricht, jedoch nicht weniger als 80 Zentimeter beträgt."

cc) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort "acht" durch das Wort "sechs" zu ersetzen.

b) In § 6 und § 6 a ist jeweils das Wort "acht" durch das Wort "sechs" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1997

...

Begründung

Durch die vorgesehene Änderung der Boxengröße und der Alterszumessung von Kälbern soll einerseits erreicht werden, daß Kälber im Alter von zwei bis zu sechs Wochen in Boxen gehalten werden dürfen, die der Widerristhöhe der Kälber entsprechen. Damit soll geltendes EG-Recht in nationales Recht umgesetzt werden und darüber hinaus unnötige Härten für die bisherigen Strukturen der Kälbermast vermieden werden. Ferner wird durch eine Reduzierung des Alters für die Einzelhaltung von Kälbern von acht auf sechs Wochen ein tierschutzrelevanter bedeutender Fortschritt erreicht, da die Gruppenhaltung für Kälber bereits ab der 6. Woche dann zwingend vorgeschrieben wird. Dieses führt zu einem wesentlichen Fortschritt für den Tierschutz in der Kälberhaltung, bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Entlastung für die Tierhalter, da die bisherigen Boxen in Breite von 80 Zentimetern in der Regel noch weiter für die Kälber im Alter von zwei bis zu sechs Wochen benutzt werden können.